

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

- I. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt geändert:**

In der Angabe der Rechtsgrundlage (erster Spiegelstrich) wird das Wort „KJHG“ gestrichen.

§ 2

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig, soweit kreisangehörige Städte nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

In § 4 und § 5 wird das Wort „KJHG“ jeweils durch das Wort „SGB VIII“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Ziffer 2 werden die Buchstaben d bis i geändert.

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2d:

d. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2e:

e. die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bis jährlich zum 15.03. (gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz)

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2f:

f. die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen (gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz) und in der Kindertagespflege (gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz)

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2g:

g. darüber, welche Tageseinrichtungen sich zu Familienzentren weiter entwickeln können

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2h entfällt und Ziffer 2i wird zu Ziffer 2h.

- II. Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am xx.xx.2010 beschlossenen Änderungen treten mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**